

Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels 245

verkehr festzulegen, an denen Frachten und Gepäck einer weiteren Kontrolle auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Warenverkehr unterzogen werden. Diese Kontrolle obliegt dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bei dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zusammen mit der Volkspolizei.

(3) Frachten und Gepäckstücke, die Angehörigen der Besatzungsmächte gehören, unterliegen nicht der Kontrolle.

§ 6

(1) Wer im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung davon Kenntnis erhält, daß Waren entgegen den gesetzlichen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder befördert werden sollen, ist verpflichtet, dies unverzüglich einer Dienststelle des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs oder der Volkspolizei persönlich anzuzeigen.

(2) Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige unterläßt, zu der er nach Abs. 1 verpflichtet war. *Die Strafverfolgung erfolgt auf Antrag des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.*

Anm.t Zu Abs. 2 vgl. § 2 der Verordnung zum Schutze des innerdeutschen Warenverkehrs vom 26. Juli 1951 (GBl. S. 705) — abgedruckt nachfolgend unter Ziff. 5 —.

§ »

Die beteiligten Ministerien haben im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 8

Das Gesetz tritt am 22. April 1950 in Kraft.